

LUFT- UND WINDDICHT- GARANTIE

„Zertifiziert mit Brief und Siegel“



10 JAHRE
Systemgarantie

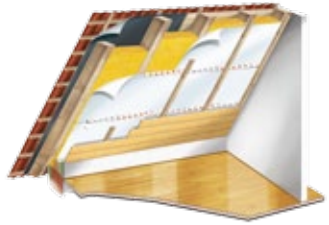
WÜRTH – 10 JAHRE SYSTEM- GARANTIE FÜR LUFT- UND WINDDICHTHEIT

Würth bietet Ihnen mit der 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit eine einzigartige Garantie am Markt an:

Marktübliche Materialgarantien ersetzen Ihnen im Fall eines Schadens am einzelnen Produkt den Materialwert.

Marktübliche Funktionsgarantien garantieren Ihnen die beschriebene Funktion und ersetzen Ihnen ebenfalls nur das verwendete Material, evtl. zusätzlich das kombinierte Produkt.

Wir klettern mit Ihnen die Konterlatten Stufe um Stufe höher – über die Leistungen der marktüblichen Material- und Funktionsgarantien hinaus.

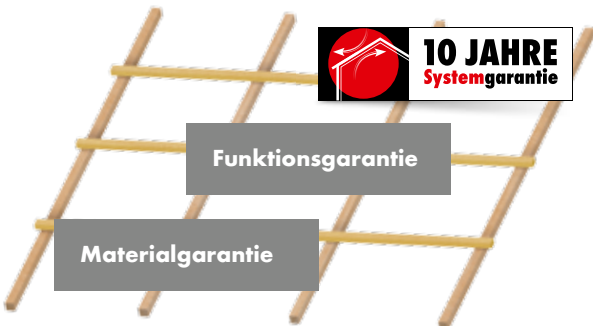


Gehen Sie diesen Schritt mit und erhalten Sie bei systemreiner Produktverarbeitung Ihre persönlich zertifizierte und objektbezogene 10-Jahre-Systemgarantie, die im Schadensfall für

- Materialersatz
- Materialausbau und
- Materialwiedereinbau

aufkommt.

Sie müssen nicht einen Cent mehr bezahlen!



VORTEILE, DIE FÜR SICH SPRECHEN!

**1**

Schriftliche Bestätigung

Mit Ihrer persönlich zertifizierten und objektbezogenen 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit verfügen Sie über eine schriftliche Bestätigung Ihrer Garantie, auf die Sie sich berufen können.

**2**

Verkaufsargument

Nutzen Sie Ihre objektbezogene 10-Jahre-Systemgarantie als Verkaufsargument bei Ihren Bauherren und beweisen Sie hiermit Ihr Bewusstsein für Qualität!

**3**

Nur ein Ansprechpartner

Verarbeiten Sie alles im bewährten und abgestimmten Würth Luft- und Winddichtsystem und Sie haben nur einen Ansprechpartner.

FÜR JEDE ARBEIT AM DACH BIETET WÜRTH IHNEN DIE PASSENDE GARANTIE!



Dampfbremse
+
entsprechende
Klebeprodukte



= **10-Jahre-Systemgarantie
Luftdichtheit**

Unterdeck-/
Unterspannbahn
+
entsprechende Klebeprodukte



= **10-Jahre-Systemgarantie
Winddichtheit für das
Steildach**

Fassadenbahn
+
entsprechende
Klebeprodukte



= **10-Jahre-Systemgarantie
Winddichtheit für die
Fassade**

Dampfbremse
+
entsprechende
Klebeprodukte



Unterdeck-/Unterspannbahn
+
entsprechende Klebeprodukte

= **10-Jahre-Systemgarantie
Luft- und Winddichtheit
für das Steildach**

Dampfbremse
+
entsprechende
Klebeprodukte



Fassadenbahn
+
entsprechende Klebeprodukte

= **10-Jahre-Systemgarantie
Luft- und Winddichtheit
für die Fassade**

NUR DREI SCHRITTE BEFINDEN SICH AUF IHREM WEG ZUR SICHERHEIT:

- 1.** Verarbeitung der Würth Luft- und Winddichtprodukte im System
- 2.** Objektbezogene Garantiebögen ausfüllen
- 3.** Per Fax an +49 7940 15-4220 oder per E-Mail an systemgarantie@wuerth.com. Oder Sie geben das Formular direkt Ihrem Würth-Verkäufer mit.

Und schon erhalten Sie Ihre persönlich zertifizierte und objektbezogene 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit!

Objektbezogene Garantiebestimmungen der Adolf Würth GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Garantie gilt nur zugunsten von Betrieben des Handwerks und der Industrie, die

- eine sach- und fachgerechte Verarbeitung der Garantieprodukte nach dem Stand der Technik und den jeweils aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien des Garantiegebers gewährleisten können,
- Kunden der Adolf Würth GmbH & Co. KG („Garantiegeber“) sind,
- nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind und
- im Rahmen Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit die Garantieprodukte des Garantiegebers selbst in Hinblick auf den Einbau in ein Bauwerk bezogen haben, das nicht im Eigentum des Garantienehmers steht, im weiteren bezeichnet als „Garantienehmer“.

Die Garantie gilt dabei immer für ein abgeschlossenes Abdichtungssystem, das ausschließlich aus den in § 2 genannten Garantieprodukten besteht, die nach dem 01.06.2009 durch den Garantiegeber an den Garantienehmer verkauft worden sind („Garantieobjekt“).

§ 2 Garantieprodukte und Garantieobjekt

Die Garantierklärung umfaßt ausschließlich folgende Produkte der Adolf Würth GmbH & Co. KG (im Weiteren „Garantieprodukte“):

- **WÜTOP® Thermo ND/ND SK**
(Art.-Nr. 0681 001 035/0681 001 036)
- **WÜTOP® Thermo SK** (Art.-Nr. 0681 001 034)
- **WÜTOP® Trio Plus** (Art.-Nr. 0681 001 004)
- **WÜTOP® Trio SK** (Art. Nr. 0681 001 027)
- **WÜTOP® Trio** (Art.-Nr. 0681 001 001)
- **WÜTOP® Thermo Fassade SK/Fassade**
(Art.-Nr. 0681 001 060/0681 001 661)
- **WÜTOP® DB 2** (Art.-Nr. 0681 000 004)
- **WÜTOP® DS 100** (Art.-Nr. 0681 000 006)
- **EURASOL®** (Art.-Nr. 0992 700 050)
- **EURASOL® Max** (Art.-Nr. 0992 710 160/0992 710 161)
- **EURASOL® Plus** (Art.-Nr. 0992 710 060)
- **EURASOL® P**
(Art.-Nr. 0992 810 060/0992 810 080/0992 810 190)
- **EURASOL® ND** (Art.-Nr. 0992 710 275)
- **EURADOP®** (Art.-Nr. 0992 700 119)
- **EURASOL® Nageldichtband**
(Art.-Nr. 0875 850 145/0875 850 160)
- **WÜTOP® Folienkleber**
(Art.-Nr. 0893 700 100/0893 700 110)
- **WÜTOP® WRD** (Art.-Nr. 0893 700 115/0893 700 116)

Die objektbezogene Garantie gilt für Abdichtungssysteme in den Kategorien „Luftdicht“, „Winddicht“ sowie „Luft- und Winddicht“.

Ein Garantieobjekt „Luftdicht“ liegt vor, wenn in einer räumlichen Einheit ausschließlich Dampfbremsen/Dampfsperren und die zum vollständigen Abdichten benötigten Zubehörmaterialien wie Klebebänder und Klebstoffe aus den in § 2 Absatz 1 definierten Produkten verarbeitet werden. Ein Garantieobjekt „Winddicht“ liegt vor, wenn in einer räumlichen Einheit ausschließlich Unterspannbahnen/Unterdeckbahnen bzw. Fassadenbahnen und die zum vollständigen Abdichten

gegebenenfalls benötigten Zubehörmaterialien wie Klebebänder und Klebstoffe aus den in § 2 Absatz 1 definierten Produkten verarbeitet werden.

Ein Garantieobjekt „Luft- und Winddicht“ liegt vor, wenn in einer räumlichen Einheit ausschließlich Unterspannbahnen, Unterdeckbahnen bzw. Fassadenbahnen und Dampfsperren/Dampfbremsen mit den zum vollständigen Abdichten benötigten Zubehörmaterialien wie Klebebänder und Klebstoffe aus den in § 2 Absatz 1 definierten Produkten verarbeitet werden.

Die Garantie setzt darüber hinaus eine fachgerechte Verarbeitung durch den Garantienehmer gemäß dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden Verarbeitungsrichtlinien von Würth voraus. Die jeweils aktuellen Verarbeitungsrichtlinien können jederzeit unter folgender Internetadresse <http://wueko.wuerth.com> abgerufen werden.

Nach Abschluss der Handwerksarbeiten bzw. spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des entsprechenden Gewerks ist über das Bauobjekt eine Dokumentation (ausschließlich auf dem vom Garantiegeber vorgegebenen Dokument) anzufertigen, vom Garantienehmer zu unterschreiben und an den Garantiegeber zu versenden. Der Garantiegeber behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben ausdrücklich vor. Der Garantievertrag wird erst mit Erhalt des Garantiezertifikats wirksam.

§ 3 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

Die Garantie beginnt mit dem frühesten Tag der Auslieferung eines der in § 2 genannten und im jeweiligen Garantieobjekt verbauten Garantieprodukte durch den Garantiegeber an den Garantienehmer und endet für das gesamte Garantieobjekt 10 Jahre nach diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Garantiedauer wird durch eventuelle Garantieleistungen weder gehemmt noch unterbrochen. Die gesetzliche bzw. vertragliche Gewährleistung wird von diesen Regelungen nicht berührt.

Die Garantie umfaßt die Reparatur garantierter Teile nach Wahl des Garantiegebers durch Ersatzlieferung (kostenlose Lieferung eines

gleichwertigen Teils) oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der jeweiligen Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Garantieprodukt Herstellers.

Die Garantie beschränkt sich auf Mängel im Material oder den in den Produktdatenblättern hinterlegten Funktionen oder Ausführungen (Beschaffensmerkmale), Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften Produkten (Ausbaukosten) und die Kosten des nachfolgenden Anbringens oder Verlegens von mangelfreien entsprechenden Produkten (Einbaukosten).

Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen durchgeführt, so wird die Dauer der garantiebezogenen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Garantieprodukt Herstellers ermittelt und von der Gesamtarbeitszeit in Abzug gebracht.

Die Garantie gilt nur dann, wenn der Garantiennehmer seinen Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und sich auch das Garantieobjekt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 4 Ausschlußgründe

Die Garantieleistungen umfassen ausdrücklich nicht:

- a)** normalen Verschleiß und normale Abnutzung der Garantieprodukte;
- b)** Schäden aufgrund nicht fachgerechter Lagerung der Garantieprodukte durch den Garantiennehmer;
- c)** Kosten für Test-, Meß-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- d)** den Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden;
- e)** Gutachterkosten, die nicht vom oder in Absprache mit dem Garantiegeber beauftragt wurden, weitergehende Beratung sowie sonstige technische Dienstleistungen;
- f)** Schäden aufgrund von höherer Gewalt, wie z.B. durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

- g)** Schäden aufgrund von mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkungen des Garantienehmers oder Dritter.

Die Garantieleistungen entfallen ausdrücklich für das gesamte Garantieobjekt:

- a)** bei Fehlern oder unvollständigem Ausfüllen der Pflichtfelder des vom Kunden übermittelten Informationsbogens;
- b)** im Falle der (auch teilweisen) Verwendung von Nicht-Garantieprodukten (z.B. Klebebänder, Nageldichtungen usw., die nicht vom Garantiegeber stammen) in einem Garantieobjekt;
- c)** wenn Garantieprodukte nicht entsprechend der jeweils aktuellen Verarbeitungsrichtlinien und -normen des Garantiegebers und/oder nicht fach- und sachgerecht nach dem Stand der Technik verarbeitet wurden;
- d)** wenn ein Dritter aus Einbau- bzw. Reparaturauftrag für einen Schaden oder Kosten eintritt oder einzutreten hat;
- e)** wenn der garantispflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn dem Garantiegeber schriftlich angezeigt wurde und/oder erforderliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen des Garantienehmers verweigert werden;
- f)** wenn Änderungen oder Reparaturen an den Garantieprodukten bzw. dem Garantieobjekt vorgenommen werden, die vom Garantiegeber nicht freigegeben worden sind.

Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises. Die Ausstellung des Garantiezertifikats bedeutet keine vorbehaltlose Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Garantienehmers. Unabhängig von einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben des Garantienehmers behält sich der Garantiegeber eine – im Schadensfall auch nachträgliche – konkrete Überprüfung der Angaben des Garantienehmers im Hinblick auf § 4 2. Absatz a) vor.

Die Garantieleistungen gegenüber dem Garantienehmer entfallen insoweit, wie der Garantiegeber vom Vertragspartner des Garantienehmers direkt oder im Falle von Drittschäden infolge gesetzlicher Haftung für dieselben Mängel oder fehlenden Beschaffenheitsmerkmalen in Anspruch genommen wird.

§ 5 Abwicklung der Garantie

Der Garantiennehmer hat dem Garantiegeber einen Garantieschaden unverzüglich und auf jeden Fall immer vor Reparaturbeginn zu melden sowie eine Besichtigung des Garantieobjekts unverzüglich zu ermöglichen.

Der Garantiennehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei den Weisungen des Garantiegebers oder dessen Beauftragten zu folgen. Der Garantiennehmer wird dabei gegebenenfalls notwendige und zumutbare Mitwirkungshandlungen (z.B. Einsendung von Schadensmustern) erbringen.

Der Garantiegeber behält sich die Möglichkeit vor, einen Sachverständigen oder Beauftragten des Garantiegebers zum Bauobjekt zu senden.

§ 6 Veräußerung

Bei Veräußerung des Betriebes des Garantiennehmers während der Garantielaufzeit kann der Garantiennehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage schriftlich an den Erwerber abtreten. Die Abtretung ist dem Garantiegeber zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche aus diesen Garantiebestimmungen verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadensfalles. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird dadurch nicht berührt.

§ 8 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für solche Vereinbarungen, die das Schriftformerfordernis einschränken oder aufheben sollen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiezusage ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser

Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche objektbezogene Garantiezusage alleinige Grundlage für mögliche Garantieansprüche bezüglich der in § 2 definierten Produktgruppen darstellt.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantiezusage ist das für Künzelsau zuständige Gericht.

LUFT- UND WINDDICHT GARANTIE

Adolf Würth GmbH & Co. KG
74650 Künzelsau
T +49 7940 15-0
F +49 7940 15-1000
info@wuerth.com
www.wuerth.de

© by Adolf Würth
GmbH & Co. KG
Printed in Germany
Alle Rechte vorbehalten
Verantwortlich für den Inhalt:
Abt. VSDB/Christina Glenk
Redaktion: Abt. MWV/
Joachim Hellmann

Nachdruck nur mit Genehmigung
MWV - DNP - CO - 5' - 06/10
Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.
Wir behalten uns das Recht vor,
Produktveränderungen, die aus unserer
Sicht einer Qualitätsverbesserung
dienen, auch ohne Vorankündigung
oder Mitteilung jederzeit durchzuführen.
Abbildungen können Beispielabbil-
dungen sein, die im Erscheinungsbild von
der gelieferten Ware abweichen können.
Irrtümer behalten wir uns vor, für Druck-
fehler übernehmen wir keine Haftung. Es
gelten die allgemeinen Geschäftsbe-
dingungen

UNSER SERVICE FÜR SIE

Bei Abwicklung Ihrer ersten persönlich zertifizierten und objektbezogenen 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit erhalten Sie Ihren Systemordner.

Dieser beinhaltet wichtige Informationen zu folgenden Themen:

- Abwicklung und Umfang der Garantie
- Datenblätter, Muster und Prüfzeugnisse aller Systemprodukte
- Ausschnitte des ZVDH-Regelwerks
- Weiterbildungsangebote



Über diesen Ordner erhalten Sie für die Zukunft die Sicherheit, über alle Neuerungen rund um die 10-Jahre-Systemgarantie und Regelwerke für das Luft- und Winddichtprogramm informiert zu werden.